

Fraktion Die LINKE

Titel: Ehrengräber der Gemeinde Zeuthen

Für: zuständiger Finanzausschuss 20.08.2019 -> Hauptausschuss 22.08.2019

Beschlussantrag:

Die Gemeindeverwaltung wird beauftragt, eine Richtlinie über Ehrenggrabstätten auf den beiden Friedhöfen der Gemeinde Zeuthen zu erarbeiten bzw. in die neu zu beschließende Friedhofssatzung (BV-025/2019) einzuarbeiten.

Begründung:

In den zurückliegenden Monaten wurden u.a. auf dem Friedhof Miersdorf auffallend viele Grabstätten abgeräumt, so dass der Friedhof zwar aufgeräumt erscheint, dadurch aber viele Grabsteine verschwunden sind, die irgendwie ein Teil der Geschichte des Ortes sind bzw. sein sollten. Andernorts ist ein Gang über den Friedhof zugleich ein Spaziergang durch die Geschichte des Ortes – alte Familiennamen, die mit der Entstehung und Entwicklung des Ortes in Verbindung stehen, bleiben für Interessierte erhalten. Broschüren bzw. Tafeln erinnern an Persönlichkeiten aus der Ortsgeschichte.

Eine Nachfrage in der Gemeindeverwaltung ergab, dass es bisher keine spezielle Regelung zu Ehrenggrabstätten gibt, und dementsprechend auch keine Liste über Grabstätten, die aus ortsgeschichtlicher oder kulturhistorischer Sicht für erhaltenswert bewertet werden und daher nach der regulären Liegezeit als ein „Ehrengrab“ anerkannt werden. In der geltenden Friedhofssatzung ist allerdings unter § 2 – Verwaltung – u.a. festgelegt, dass eine Übersichtskartei für Grabstätten bedeutender Persönlichkeiten bzw. kulturell-geschichtlich wertvoller Grabstätten zu führen sei, ergänzt durch § 18 – Besondere Grabstätten - Finanzielle Mittel sind im Haushalt bisher nicht eingestellt. Für 2019 sind 3.000 € eingestellt (ohne konkreten Verwendungszweck).

Ausgehend davon sollte eine „Richtlinie über Ehrenggrabstätten auf den Friedhöfen von Zeuthen und Miersdorf“ erarbeitet und beschlossen werden, um zu sichern, dass dieser Teil der Ortsgeschichte für nachfolgende Generationen bewahrt wird.

Mit der Anerkennung als Ehrenggrabstätte sollen Verstorbene geehrt werden, die zu Lebzeiten besondere Leistungen erbracht bzw. sich um die Gemeinde Zeuthen besonders verdient gemacht haben. Auch Grabstätten von besonderem kulturhistorischem Wert sollten erfasst und als erhaltenswert anerkannt werden.

In der Richtlinie sollte u.a. geregelt werden, in welcher Weise diese Grabstätten einheitlich als solche zu kennzeichnen sind und wie weiterführende Informationen für Interessierte aussehen sollten. Es könnte die Übernahme von Patenschaften für Ehrenggrabstätten angeregt werden.

Zu diesem Zweck wäre o.g. Übersichtskartei gemäß §§ 2, 18 der geltenden Friedhofssatzung der Gemeinde Zeuthen anzufertigen bzw. zu aktualisieren, auf deren Grundlage dann zu prüfen ist, welchen Grabstätten der Status „Ehrenggrabstätte“ zuerkannt werden könnte. Bis zum Erlass einer solchen Richtlinie sollte mit den Personen, die eine Grabstelle abmelden, im Gespräch geprüft werden, ob die Grabstelle für die Anerkennung als Ehrengrab der Gemeinde Zeuthen vorgeschlagen werden könnte, damit erhaltenswerte Grabstätten nicht unwiederbringlich verloren sind.

Die Anerkennung einer Grabstätte als Ehrenggrabstätte der Gemeinde Zeuthen ist weder als Einrichtung eines Denkmals für die verstorbene Persönlichkeit noch als eine postume Würdigung ihrer Verdienste zu verstehen. Vielmehr soll sie Ausdruck des fortlebenden Andenkens in der allgemeinen Öffentlichkeit sein, das insofern ein unabdingbares Kriterium für eine Ehrenggrabstätte darstellt.

Es sollten auch die Gedenksteine bzw. Ehrenmale für Opfer der beiden Weltkriege, die sich außerhalb der Friedhöfe befinden, in diese Richtlinie eingeordnet werden, ebenso, wie die auf Zeuthens Straßen verlegten Stolpersteine für jüdische Opfer des Hitlerregimes.

Da die Gemeinde die Kosten für die Grabpflege derartiger Ehrengrabstätten trägt, sofern diese Kosten nicht von Angehörigen oder Dritten getragen werden, wären entsprechende finanzielle Mittel in den Haushalt einzustellen.

Sonja Pansegrau  
Stellv. Vors. der Fraktion Die Linke